



Ergänzender Bericht 2020-GC-100

4. Juni 2020

der parlamentarischen Kommission an den Grossen Rat zum Antrag der parlamentarischen Kommission (project bis) zur Änderung des Gesetzes über die Agglomerationen (AggG) [2016-DIAF-31]

Die ordentliche parlamentarische Kommission (OK), die mit der Prüfung des Gesetzesentwurfs über die Agglomerationen, der dem Grossen Rat am 7. Januar 2020 vom Staatsrat übermittelt wurde, beauftragt ist, unterbreitet Ihnen Anträge zur Änderung dieses Entwurfs. Mit diesen Anträgen erfährt der ursprüngliche Entwurf und die Schätzung von dessen Auswirkungen bedeutende Änderungen, und gemäss Artikel 24 Abs. 3 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1), fügt die OK diesen zusätzlichen Bericht bei, der wie folgt gegliedert ist:

1. Übersicht über die Anträge der OK	2
2. Ausarbeitung der Vorschläge der OK und des ergänzenden Berichts	2
3. Begründungen für die Anträge der OK	2
4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln	4
4.1 Art. 1	4
4.2 Art. 3	5
4.3 Art. 6	5
4.4 Art. 6bis (neu)	5
4.5 Art. 52 (neu)	6
4.6 Änderung des PRG	6
4.7 Änderung des GG	6
4.8 Änderung des E-GovSchG	7
4.9 Änderung des ArchG	7
5. Auswirkungen der Vorschläge der OK	7
5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
5.2 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden	7
5.3 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	7
5.4 Übereinstimmung mit der nachhaltigen Entwicklung	7

1. Übersicht über die Anträge der OK

Die OK, die mit der Prüfung des Gesetzesentwurfs über die Agglomerationen beauftragt wurde, trat in ihrer ersten Sitzung am 6. März 2020 auf den Entwurf ein, sprach sich jedoch einstimmig gegen die Beibehaltung einer spezifischen institutionellen Form für die Agglomerationen aus, weil sie der Meinung war, dass die Form der Gemeindeverbände, die im Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) vorgesehen ist, vorzuziehen sei. Dieser Antrag zog die Streichung des gesamten Abschnitts 4 des Entwurfs des Staatsrats (Artikel 7–50) und die Anpassung der Artikel der Abschnitte 1–3 sowie die Ausarbeitung neuer Übergangsbestimmungen anstelle der Artikel 51–53 des Entwurfs des Staatsrats nach sich. Im Bewusstsein, dass in den kommenden Monaten ein revidiertes AggG zur Verfügung stehen muss, insbesondere im Hinblick auf den Zusammenschluss der Gemeinden Grossfreiburgs oder die Ausarbeitung der Agglomerationsprojekte der vierten Generation (AP), hat die OK darauf verzichtet, die einfache Rückweisung des Entwurfs an den Staatsrat zu beantragen, und die Direktion für Institutionen, Land- und Forstwirtschaft (ILFD) um Unterstützung bei der Änderung des Entwurfs gebeten.

2. Ausarbeitung der Vorschläge der OK und des ergänzenden Berichts

Gemäss Art. 37 Abs. 3 GRG ermächtigte die ILFD ihren Generalsekretär und die kantonale Koordinatorin für die Agglomerationen, die OK auf der Grundlage eines am Ende der Sitzung vom 6. März erteilten Auftrags bei der formellen Ausarbeitung ihrer Vorschläge zu unterstützen. Dieser Auftrag lautete wie folgt:

- > Die Artikel 1 bis 6 des Entwurfs müssen materiell gesichert werden; eine formale Anpassung ist möglich.
- > Der Abschnitt 4 «Institutionelle Agglomeration» muss gestrichen werden.
- > Für den Übergang von der Struktur der «institutionellen Agglomeration» zur Struktur eines Gemeindeverbandes muss eine Übergangsregelung vorgesehen werden.

Ein Antrag für ein «projet bis» wurde der OK am 9. April 2020 überwiesen; der Antrag wurde der OK an ihrer zweiten Plenarsitzung am 18. Mai 2020 vorgestellt. Die Schwerpunkte dieses Antrags wurden von der parlamentarischen Kommission unterstützt, und es wurde entschieden, dem Antrag diesen ergänzenden Bericht beizufügen. In Anwendung von Art. 37 GRG ersuchte die OK für die Ausarbeitung des Berichts um die Unterstützung von Seiten des Personals der ILFD; sie nahm den Bericht in ihrer vierten Sitzung am 4. Juni 2020 einstimmig an.

3. Begründungen für die Anträge der OK

Das AggG stammt aus dem Jahr 1995 und institutionalisierte zusätzlich zum Gemeindeverband, der im GG vorgesehen war, in der Form einer eigenen rechtlichen Einheit (die institutionelle Agglomeration) ein Unikum in der Schweiz. Das Ziel des Gesetzes war es, die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden zu organisieren und somit Agglomerationsprojekte zu entwickeln, um die vom Bund geschaffenen Pilotprojekte sicherzustellen und Bundesbeiträge aus dem Infrastrukturfonds und dann aus dem NAF-Fonds zu erhalten. Der Kanton Freiburg fungierte damals als Vorreiter. Heute ist im Kanton und in der Schweiz nur die Agglomeration Freiburg (die Agglo) nach dem «institutionellen» Modell gemäss AggG organisiert, einer Mischform zwischen einem Gemeindeverband und einer echten regionalen Einheit, die sie zu einer 4. institutionellen Ebene machen würde. Die übrigen beim Bund eingereichten Agglomerationsprojekte werden entweder von Gemeindeverbänden oder direkt von den Kantonen entwickelt.

2015 antwortet der Staatsrat auf das Postulat 2013-GC-69 «Standortbestimmung Agglomeration - Nutzen und Kosten» der Grossräte André Schneuwly und Markus Bapst mit dem Bericht 2014-

DIAF-99, der die Schlussfolgerung enthielt, die Agglo zu stärken und zu erweitern. Die Verfasser des Postulats reichten dann eine Motion ein, mit der sie forderten, dass das AggG revidiert wird und insbesondere folgende Punkte behandelt werden:

- > der Perimeter: er entspricht derzeit nicht dem von der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Perimeter;
- > die Zweisprachigkeit: die Gemeinde Düdingen ist innerhalb der Agglo die einzige deutschsprachige Gemeinde;
- > die Aufgaben: Konzentration auf das Minimum, nämlich Planung und Mobilität;
- > die Rolle des Oberamtmannes: er darf gemäss Artikel 36 AggG derzeit weder Mitglied des Agglomerationsrats noch des Agglomerationsvorstands sein.

In seiner Antwort auf die Motion empfahl der Staatsrat, in Koordination mit den Arbeiten für den Zusammenschluss Grossfreiburgs an verschiedenen Modellen zu arbeiten, und schlug einen Erweiterungsperimeter gemäss Plan des Oberamtmanns vor, der nur den Westen der Agglo betraf und in dem sich nur französischsprachige Gemeinden befanden.

Die Revision des Gesetzes von 1995 wurde durch die Entwicklung der Bundespolitik, die seit der Umsetzung des Gesetzes zu einer Evaluation geführt hatte, aber auch vor dem Hintergrund von Gemeindezusammenschlüssen, unter anderem von Grossfreiburg, notwendig. Im Falle eines Zusammenschlusses Grossfreiburgs müsste die Agglo in jedem Fall ihren Perimeter, ihre Aufgaben und ihre Führung überprüfen. Es scheint daher notwendig, zu überlegen, ob die institutionelle Form beibehalten werden soll.

Gemäss Artikel 3 ihrer Statuten konkretisiert die Agglo heute ihren Auftrag in den Bereichen Raumplanung, Mobilität und Umwelt. Ihre Statuten kennen auch die Besonderheit, dass sie in der Kultur-, der Tourismus- und der Wirtschaftsförderung tätig ist. Folglich erteilt sie im Namen der zehn Mitgliedsgemeinden für das Angebot des öffentlichen Verkehrs einen Auftrag an die TPF und für das touristische Angebot einen Auftrag an Fribourg Tourisme et Région. Darüber hinaus vergibt sie dreijährlich, jährlich und ausserordentlich Kultursubventionen an zahlreiche wichtige regionale Akteure.

Was die derzeitige Funktionsweise der Agglo betrifft, so wird der Entscheidungsprozess durch mehrere Faktoren verlangsamt: die Ernennung der Mitglieder der beiden Organe, zum Teil durch die Gemeindeexekutiven und zum Teil durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat, der Mangel der steuerlichen Unabhängigkeit, der schwache Einfluss auf die Umsetzung der Massnahmen von Agglomerationsprojekten und eine eigene institutionelle Existenz, die zwischen der Verteidigung der Interessen der Gemeinden und einer echten Regionalpolitik hin- und hergerissen ist. Jedoch ist anzumerken, dass das derzeitige System als solches für Agglomerationsprojekte funktioniert. Die Komponente Förderung funktioniert ebenfalls, aber je nach Bereich mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Die andere Agglomeration des Kantons (Mobul) liegt im Greyerzbezirk und weist eine sehr positive Bilanz auf.

Wird die Situation aus der Sicht des übergeordneten Rechts betrachtet, so entsprechen die heutigen Grenzen der Agglo nicht der Definition im Anhang 4 der Verordnung des Bundes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV), in dem die Grenzen der Agglomerationen, deren AP für eine Finanzierung aus dem NAF-Fonds in Frage kommen, festgelegt werden. Die Rechtsgrundlagen des Bundes bestimmen nicht die Rechtsform der Stelle, die ein AP einreicht, sondern verlangen, dass diese über eine öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit verfügt. Anzumerken ist dabei, dass für die Einreichung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die Kantone zuständig sind.

Das von der OK präsentierte projet bis:

1. zielt darauf ab, eine rechtliche Grundlage für die staatliche Unterstützung und Hilfe für spezifische Massnahmen zu schaffen, aber auch die Begleitung der Agglomerationsprojekte gemäss dem Entwurf der Regierung sicherzustellen. Genauso wie Letzterer tritt es nicht auf die finanzielle Unterstützung für das Funktionieren von Agglomerationen ein;
2. schafft das institutionelle Agglomerationsmodell ab, um das AggG, das sich von nun an nur noch auf ein einziges Organisationsmodell der Agglomeration beschränkt, zu vereinfachen, auch um die Methode zur Ernennung ihrer Organe zu vereinfachen, den Entscheidungsprozess zu beschleunigen und die Struktur zu vereinfachen;
3. überlässt den Gemeinden die Zuständigkeit, sich selbst zu organisieren, während dem Staat die Möglichkeit eingeräumt wird, bei überwiegendem öffentlichen Interesse beim Perimeter einzugreifen (gemäss Art. 110 GG);
4. konzentriert die Aufgaben der Agglomerationen auf die in der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, d. h. nur diejenigen der Planung und der Mobilität, wobei ein weiterer Verband gegründet wird, der zusätzliche Aufgaben übernimmt, wenn die Mitglieder nicht einstimmig beschliessen, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen (gemäss Art. 109 GG);
5. stellt es den Verbänden frei, je nach Mitgliedern die Zweisprachigkeit anzuwenden, wobei es darauf hinweist, wie wichtig es ist, diese anzuwenden, sobald eine Gemeinde als Amtssprache eine andere Sprache als diejenige der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden hat;
6. hebt das Verbot für Oberamtänner auf, in einem Organ der Agglomeration Einsitz zu nehmen, und überlässt es den Organen der Agglomeration, ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten zu wählen;
7. sieht die für die Umwandlung der Agglo in einen Gemeindeverband erforderlichen Übergangsbestimmungen vor und bringt die Absicht, dass alle ihre Rechte und Pflichten diesem Verband oder von anderen öffentlichen Einrichtungen übernommen werden, zum Ausdruck;
8. sieht in der Folge Anpassungen anderer Erlasstexte vor.

Damit stellt das projet bis der OK auch eine Antwort auf die Befürchtungen der Motionäre sowie auf diejenigen der Mehrheit der Akteure, die sich anlässlich der Vernehmlassung dazu äusserten, dar, was die Unterstützung des Staates hinsichtlich der Massnahmen für Agglomerationsprojekte betrifft. Was die Abschaffung der institutionellen Agglomeration, die Aufgaben, die den Agglomerationen und ihrem Perimeter zugewiesen werden, die Zweisprachigkeit und die Rolle des Oberamtmannes betrifft, ermöglicht das projet bis die Schaffung einer Instanz, die in der Lage ist, unter Wahrung der Gemeindeautonomie gegenwärtige und zukünftige AP zu entwickeln und umzusetzen. Es berücksichtigt auch die Vorbereitungen für den Zusammenschluss Grossfreiburgs, ohne das Funktionieren oder die Entwicklung der anderen Agglomerationen auf dem Gebiet des Kantons Freiburg zu beeinträchtigen, die sich bereits konstituiert haben oder im Begriff sind, sich zu konstituieren. Zudem nimmt das projet bis dank seiner Vereinfachungen die bevorstehenden Diskussionen über die Änderung des GG und des künftigen Mobilitätsgesetzes, über die kantonale Gebietsorganisation und über regionale Richtpläne vorweg.

4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

4.1 Art. 1

Die OK schlägt vor, das AggG ausdrücklich mit den Bestimmungen des Bundes zur Entwicklung von Agglomerationsprojekten (AP) abzustimmen. In der Änderung von Abs. 1 wird ausdrücklich

die Terminologie des Bundes in diesem Bereich übernommen: Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel und die dazugehörige Verordnung sowie die Richtlinien des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 30. Januar 2020. Da Abschnitt 4 gestrichen wird, verschwindet Artikel 1 Abs. 2 Bst. c. Buchstabe b wird ebenfalls geändert, um der Terminologie des Bundes so genau wie möglich zu folgen.

4.2 Art. 3

Der neue Artikel 3 Abs. 2 verweist nun ausdrücklich auf Artikel 27 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG; SGF 710.1) vom 2. Dezember 2018. Dort wird bestimmt, dass der Staatsrat aus Gründen überwiegender kantonaler Interessen an die Stelle des zuständigen Organs treten kann, um ein AP oder einen Teil davon zu erstellen. Es geht hier darum, an diese Möglichkeit zu erinnern, die das RPBG dem Staatsrat einräumt und die es ermöglicht, bei der Ausarbeitung eines AP auf lokaler Ebene jedes Risiko einer Blockierung zu vermeiden. Diese Bestimmung ist für die Übergangsphase, in der die Agglomeration Freiburg, die sich als einzige für die im geltenden AggG vorgesehene spezifische institutionelle Rechtsform entschieden hat, in einen Gemeindeverband umgewandelt wird, von besonderer Bedeutung. Es sei daran erinnert, dass die AP (AP4) der vierten Generation bis zum 15. Juni 2021 bzw. 15. September 2021¹ abgeschlossen sein müssen. Für den unerwünschten Fall einer institutionellen Blockade, welche die Agglomeration Freiburg (in deren jetziger Form oder in Form eines Gemeindeverbands, je nach Zeitplan der Übergangszeit) daran hindern würde, ihr AP4 abzuschliessen, scheint es daher notwendig, die zuständige Behörde zu bestimmen.

4.3 Art. 6

Artikel 6 Abs. 1 wird aufgrund des Wegfalls der institutionellen Agglomeration neu formuliert. Für Agglomerationen, die ausschliesslich auf dem Territorium des Kantons Freiburg liegen, ist somit nur noch die Form des Gemeindeverbandes möglich (unter Vorbehalt von Buchstabe b, siehe unten). In Absatz 2 wird die Situation von Agglomerationen, die Gemeinden mehrerer Kantone umfassen (Bst. a), geklärt, indem Artikel 132 Abs. 2 GG wiederholt wird, der bestimmt, dass der Staatsrat mit den betroffenen Kantonen die in solchen Fällen anwendbaren Regeln vereinbart. Bst. b bezieht sich auf die besondere Situation einer Zentrumsgemeinde einer Agglomeration, die unter Umständen ein eigenes AP lanciert. Diese in der Gesetzgebung des Bundes vorgesehene Situation könnte zum Beispiel bei einem erfolgreichen Zusammenschluss der Gemeinden Grossfreiburgs oder des Greyerzbezirks eintreten.

4.4 Art. 6bis (neu)

Der neue Artikel 6bis füllt eine Lücke, die durch die Streichung des früheren Artikels 17 des Entwurfs des Staatsrates entstanden ist. Dieser sah für die institutionelle Agglomeration die Verpflichtung vor, zu den Aufgaben diejenigen zu zählen, die in der Gesetzgebung des Bundes über die AP vorgesehen werden (Art. 17 Abs. 3). Der ehemalige Artikel 6 verwies auf diesen Artikel und erklärte, dass er sinngemäss für Gemeindeverbände, die ein AP entwickeln, gilt. Die übrigen Artikel, darunter der frühere Artikel 6, der die sinngemässe Anwendung bestimmte (d. h. die Art. 16, 17, 18, 27 Abs. 2 und 43 des ursprünglichen Entwurfs des Staatsrats), werden im Wesentlichen von den allgemeinen Bestimmungen über Gemeindeverbände im GG abgedeckt. Neben den obligatorischen Aufgaben, die von Bestimmungen des Bundes über Agglomerationsprojekte

¹ Angesichts der aktuellen Gesundheitssituation, hat sich das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) bereit erklärt, Kantonen und Agglomerationen, die dies wünschen, bis zum 15. September 2021 die Möglichkeit einzuräumen, ihr AP4 einzureichen.

abgedeckt werden, kann der zuständige Gemeindeverband weitere Aufgaben übernehmen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des GG über Gemeindeverbände. Alle Mitgliedsgemeinden müssen an allen Aufgaben des Verbands mitwirken (Art. 109 Abs. 2 GG², gestützt auf Art. 134 Abs. 2 KV³), die Statuten des Verbands, einschliesslich seiner Aufgaben, müssen von allen betroffenen Gemeinden angenommen werden (Art. 109bis Abs. 1 GG⁴), und die Übernahme einer neuen Aufgabe muss von den Gemeinden einstimmig angenommen werden (Art. 113 Abs. 1bis GG⁵).

4.5 Art. 52 (neu)

Der neue Artikel 52 – der im Prinzip zu Artikel 8 des Gesetzes wird – ersetzt die früheren Artikel 52 und 53, in denen die Übergangsbestimmungen festgelegt werden. Er folgt dem Zeitplan des ursprünglichen Entwurfs: Der Staatsrat verfügt ab Inkrafttreten des Gesetzes über eine Frist von zwei Jahren, um den Perimeter der für die Vorbereitung und Durchführung von Agglomerationsprojekten zuständigen Einheiten festzulegen. Die Gemeinden innerhalb dieser Perimeter haben dann zwei Jahre Zeit, um die Statuten eines Gemeindeverbandes zu verabschieden (im Fall der Agglomeration Freiburg) oder die bestehenden Statuten anzupassen (im Fall von Mobul, das bereits als Gemeindeverband gegründet wurde). Die betroffenen Gemeinden können sich natürlich dafür entscheiden, mehrere getrennte Verbände zu gründen, zum Beispiel in verschiedenen Perimetern, um die Aufgaben der derzeitigen Einheiten zu übernehmen, wobei Artikel 110 GG vorbehalten bleibt. In Absatz 3 wird auf die Zuständigkeit des Staatsrates, im Falle einer Uneinigkeit nach Ablauf dieser Frist, an die Stelle der betroffenen Gemeinden zu treten (siehe den Kommentar zu Art. 2 weiter oben), hingewiesen.

4.6 Änderung des PRG

Die Einführung eines neuen Artikels 46a Abs. 1 in das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte, in dem die Möglichkeit der Aufteilung einer institutionellen Agglomeration in mehrere Wahlkreise vorgesehen wird, ist gegenstandslos geworden und wird daher aufgegeben.

Artikel 1 Abs. 2 und 10 Abs. 3 werden geändert, um die Verweise auf die Agglomeration zu streichen, für die das PRG ebenfalls sinngemäss gilt.

4.7 Änderung des GG

In Artikel 107 Abs. 2bis GG war die Möglichkeit für Gemeinden vorgesehen, eine Agglomeration zu bilden, eine Möglichkeit, die mit dem Verzicht auf die spezifische institutionelle Form der Agglomeration abgeschafft wurde. Artikel 107 Abs. 2 wird deshalb aufgehoben.

Artikel 107bis GG zu den Regionalkonferenzen wird in dem Sinn geändert, dass die Möglichkeit der Regionalkonferenzen, die Bildung einer Agglomeration vorzubereiten, gestrichen wird.

² «Ein Verband kann die Erfüllung mehrerer Aufgaben zum Zweck haben (Mehrzweckverband). Alle Mitgliedsgemeinden müssen sich an sämtlichen Aufgaben des Verbands beteiligen».

³ «Die Gemeinden können sich für die Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zusammenschliessen. Sie müssen sich an sämtlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes beteiligen».

⁴ «Die Statuten müssen von allen beteiligten Gemeinden angenommen werden».

⁵ «Einstimmigkeit ist jedoch erforderlich, wenn der Verband eine neue Aufgabe übernehmen soll. Der Artikel 110 bleibt vorbehalten.».

4.8 Änderung des E-GovSchG

Im Gesetz vom 2. November 2016 über den E-Government-Schalter des Staates (E-GovSchG; SGF 17.4) wird die Agglomeration in den Artikeln 5 Abs. 1 und 20 Abs. 1 erwähnt. Diese Erwähnungen werden gestrichen, die betroffenen Bestimmungen bleiben für die Gemeindeverbände gültig.

4.9 Änderung des ArchG

Aus den gleichen Gründen werden die Artikel 10 und 13 des Gesetzes vom 10. September 2015 über die Archivierung und das Staatsarchiv (ArchG; SFR 17.6) geändert.

5. Auswirkungen der Vorschläge der OK

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Da die Vorschläge der OK nur die institutionelle Form der für die Entwicklung und Umsetzung von AP verantwortlichen Organe betreffen, sind ihre finanziellen Folgen die gleichen wie die des ursprünglichen Entwurfs, d. h. wie sie in der Botschaft 2016-DIAF-31 dargelegt werden. Insbesondere sollte die Umwandlung der Agglomeration Freiburg in einen Gemeindeverband keinen wesentlichen finanziellen Einfluss auf die Mitgliedsgemeinden (bei gleichem Perimeter) haben, da die derzeit von der Agglomeration Freiburg erfüllten Aufgaben hypothetisch vom künftigen Gemeindeverband oder von der künftigen Gemeinde, die aus dem Zusammenschluss Grossfreiburgs hervorgeht, übernommen werden. Es wird Aufgabe der neuen Struktur sein, die Einzelheiten zur Übernahme der Verpflichtungen der Agglomeration Freiburg, einschliesslich deren Personals, festzulegen.

5.2 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden

Die Vorschläge der parlamentarischen Kommission haben keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden.

5.3 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Die Vorschläge der OK stehen wie der ursprüngliche Entwurf im Einklang mit der Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons Freiburg sowie mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (SR 0.102).

5.4 Übereinstimmung mit der nachhaltigen Entwicklung

Die Vorschläge der OK haben die gleichen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung wie der ursprüngliche Entwurf. Ausserdem sei auch auf die Klärung und Vereinfachung der institutionellen Formen, die für die Zusammenarbeit auf gemeindeübergreifender Ebene zur Verfügung stehen, hingewiesen.